

A 14 - K-777/2002-27

Graz, am 18.9.2007

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 Baulzon 5. Änd. GR Ber Entw

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)
5. ÄNDERUNG 2007 – Entwurf

DI Rogl/Ro

Beschluss zur öffentlichen AuflageDer Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Berichterstatter

Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROGMindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der seit 17.1.2003 rechtswirksame 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz enthält als Bestandteil der Verordnung den DECKPLAN 1 – BAULANDZONIERUNG.

Bisher wurden vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz folgende Änderungen gegenüber dem Deckplan 1 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	1. GR - Beschluss	2. GR - Beschluss	rechtswirksam	Bausperre
1. Änderung Kindermuseum	4.7.2002	3.10.2002	18.10.2002	nein
2. Änderung Villenbereiche	4.12.2003	22.4.2004	16.12.2004	ja
3. Änderung Hochhäuser etc.	1.12.2005	27.4.2006 19.10.2006	30.12.2006	nein
4. Änderung FH- Eggenberg	16.2.2006	29.6.2006	30.11.2006	nein

Die nunmehr vorgesehene **5. Änderung 2007** zum **Deckplan 1 (Baulandzonierung)** betrifft den Bereich der **Kirchnerkaserne** im Bezirk Jakomini:

Die SIVBEG- Strategische Immobilienverwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H., Dampfschiffstraße 4, 11030 Wien (Gesellschafter: Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung 55 % und Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., 45 %) plant den Verkauf der Hummelkaserne in der Peter Rosegger-Straße und der Kirchner Kaserne.

Während für das Areal der Hummelkaserne die Bebauungsplanpflicht im Deckplan 1 – Baulandzonierung enthalten ist, fehlt für die Kirchner Kaserne eine solche Festlegung, da zum Zeitpunkt der Erstellung des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 noch keine Verkaufsabsichten bestanden.

Das Planungsgebiet erstreckt sich zwischen der Kasernstraße, den Trattnerweg, der Neuholdaugasse und der Dr. Plochl-Straße und umfasst ca. 7,11 ha, wovon allein auf das Grundstück der Kirchner Kaserne (2174/1, KG Jakomini) 5,71 ha entfallen. Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 lautet auf vollwertiges Bauland - „Allgemeines Wohngebiet“ mit der Bebauungsdichte 0,2 – 0,8. Die Ausschöpfung der Bebauungsdichte würde auf dem Grundstück 2174/1, KG Jakomini eine Bruttogeschossfläche von 46.676 m² ermöglichen und damit die Errichtung von rund 470 Wohneinheiten.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung ergibt sich für ein Areal dieser Größe die Notwendigkeit zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. eines Bestandteil desselben die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den Deckplan 1 (Baulandzonierung) zu ändern wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom **3. Oktober 2007** kundgemacht.

Die Kundmachung ergeht an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs.1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.1.1975, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt werden sowie an die Bezirksvorstehung des Bezirkes VI. Jakomini.

In der Kundmachung wird die von der Änderung erfasste Fläche beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Der Entwurf zur 5. Änderung 2007 des Deckplanes 1 (Baulandzonierung) wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 3. Oktober 2007 kundgemacht und in der Zeit vom 4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: